

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Torgau-Oschatz

Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Dahlener Heide“ (Gebiet der Stadt Dahlen, Gemarkung Dahlen)

Beschluß des Kreistages Torgau-Oschatz vom 11. Juni 1996
Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz mit Beschluß vom 11.06.1996 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Dahlener Heide“

Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Dahlener Heide“, festgesetzt durch Beschluß des Rates des Bezirkes Nr. 13-3/63 vom 15. Februar 1963, erweitert durch Beschluß des Bezirkstages Leipzig Nr. 68/VIII/84 vom 20. September 1984, werden die im § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Torgau-Oschatz auf dem Gebiet der Stadt Dahlen ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

- (1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von 1,92 ha. Es umfaßt in der Gemarkung Dahlen die Flurstücke 1218, 1222, 1227 sowie Teile der Flurstücke 1208 und 1226.
- (2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10000 und einer Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 grün umgrenzt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Torgau-Oschatz, Schloßstraße 27, untere Naturschutzbehörde sowie in der Außenstelle Oschatz, Brüderstraße 3a, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung der Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Torgau-Oschatz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 2 Satz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
Torgau, den 11.06.1996

Schöpp
Landrat



(Siehe Seite 11 und 12.)

Der Erlaß der vorstehenden „Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes 'Dahlener Heide' (Gebiet Stadt Dahlen, Gemarkung Dahlen)“ wurde vom Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz zu seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 1996 beschlossen. Die erlassene Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Gemäß § 3 Abs. 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKRO) in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landratsamt Torgau-Oschatz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, 12. Juni 1996

Schöpp

Landrat des Landkreises Torgau-Oschatz



Begründung

Klärschlamm darf auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden nur so aufgebracht werden, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Aufbringung nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird.

Gemäß Nr. 2.4 der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der AbfKlärV (VwV-AbfKlärV) vom 26. April 1993 hat die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, Fachbereich LUFA entsprechende Ringanalysen durchgeführt und die Liste der bestätigten Untersuchungsstellen für das Jahr 1996 dem Landratsamt zur Kenntnis gegeben.

Nach § 3 Abs. 5 AbfKlärV trifft die zuständige Behörde die Bestimmung der Untersuchungsstelle. Zuständige Vollzugsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallreicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuV) vom 20. Dezember 1996 (SächsGVBl. 1/97 S. 2) das Landratsamt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Torgau-Oschatz
Schloßstraße 27
04860 Torgau

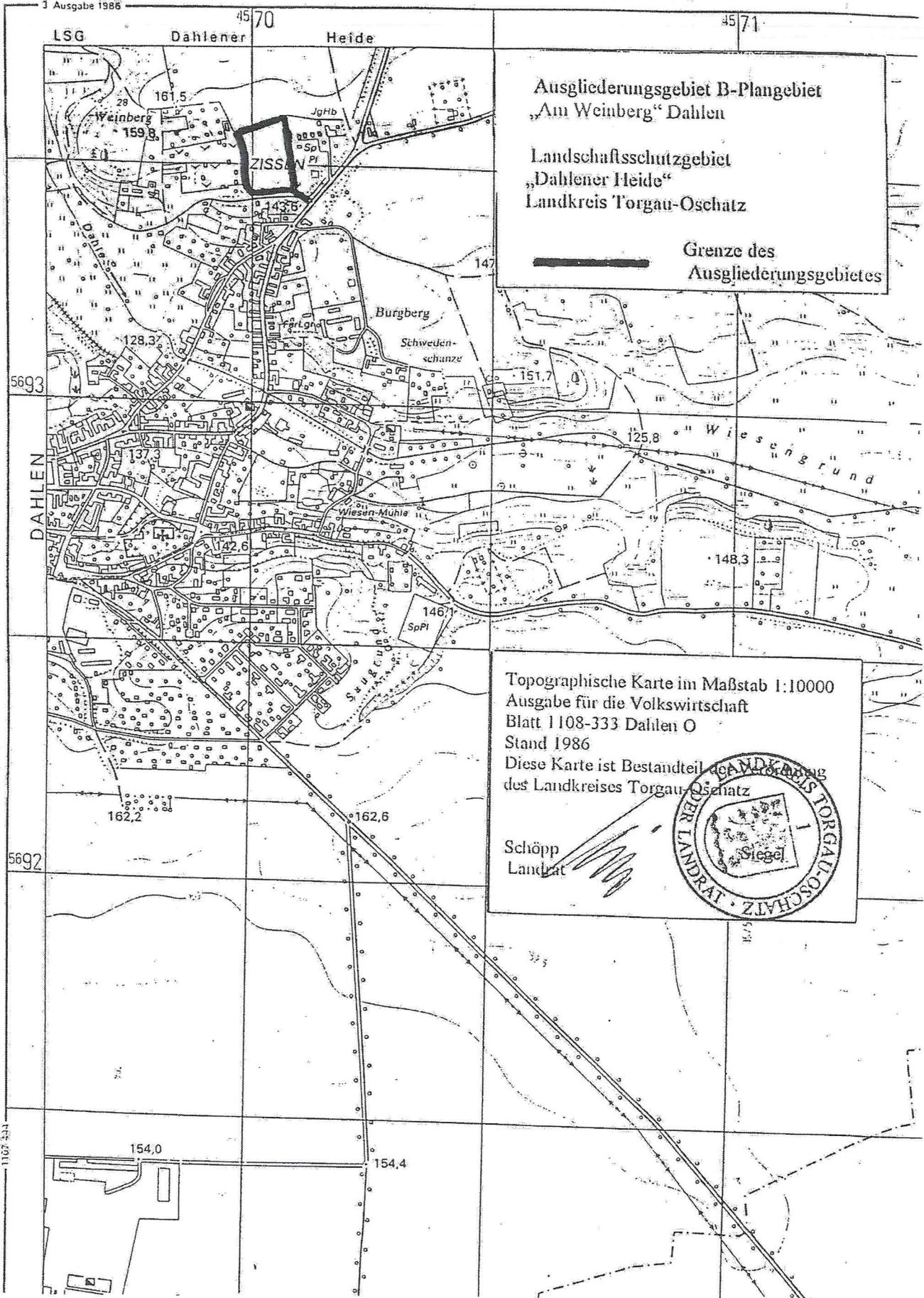
Widerspruch eingelegt werden.
Torgau, 23.01.1997

Schöpp



Bezirk Leipzig

1. Ausgabe 1986



Ausgliederungsgebiet B-Plangebiet
 „Am Weinberg“ Dahleiner Heide

Landschaftsschutzgebiet
 „Dahleiner Heide“
 Landkreis Torgau-Oschatz

— Grenze des Ausgliederungsgebietes

Topographische Karte im Maßstab 1:10000
 Ausgabe für die Volkswirtschaft
 Blatt 1108-333 Dahleiner O
 Stand 1986
 Diese Karte ist Bestandteil der Kartographie
 des Landkreises Torgau-Oschatz

Schöpp
 Landrat



Ausgliederungsgebiet B-Plangebiet
„Am Weinberg“ Dahlen

Landschaftsschutzgebiet
„Dahlener Heide“
Landkreis Torgau-Oschatz

➔ Grenze des
Ausgliederungsgebietes

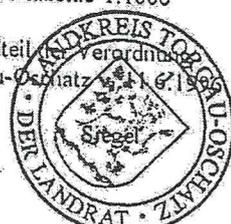
Staatliches Vermessungsamt Grimma
Außenstelle Oschatz
Bahnhofstr. 2 a • ☎ 03455 / 6709 • 0
04758 Oschatz

0 6. März 1996

IK Blatt 38
1:2000

Karte 2

Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:1000
Gemarkung Dahlen
Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung
des Landkreises Torgau-Oschatz vom 1.6.1996



Schöpp
Landrat

